

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2014/15 ausgegeben am 30. April 2015 18. Stück

Kundmachungen

122. Geschäftsordnung des Rektorats der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Kundmachungen

122. Geschäftsordnung des Rektorats der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Der Universitätsrat hat gemäß § 21 Abs 1 Z. 1 UG am 30.4.2015 folgende Geschäftsordnung des Rektorats genehmigt:

- § 1 Das Rektorat nach Universitätsgesetz 2002 idgF (UG) besteht aus der Rektorin / dem Rektor und drei Vizerektorinnen / Vizerektoren.
- § 2 (1) Die Rektorin / der Rektor ist Vorsitzende und Sprecherin / Vorsitzender und Sprecher des Rektorats. Im Falle der Verhinderung ist eine von der Rektorin / vom Rektor bestimmte Vizerektorin die Vertreterin der Rektorin / des Rektors / ein von der Rektorin / vom Rektor bestimmter Vizerektor der Vertreter der Rektorin / des Rektors.
(2) Sollte die Bestimmung der Vertreterin / des Vertreters durch die Rektorin / den Rektor nicht möglich sein bzw. im Falle des Rücktritts der Rektorin / des Rektors, hat das Rektorat die Vertreterin / den Vertreter der Rektorin / des Rektors zu beschließen.
(3) Im Falle der Verhinderung einer Vizerektorin / eines Vizerektors ist die Rektorin Vertreterin / der Rektor Vertreter, bis das Rektorat eine konkrete Vertretungsregelung beschließt.
- § 3 Die Agenden des Rektorats gemäß UG werden auf die Mitglieder des Rektorats verteilt wie folgt:
Rektorin / Rektor: Agenden gemäß § 23 (1) UG, allgemeine wirtschaftliche Angelegenheiten, allgemeine rechtliche Angelegenheiten, allgemeine Koordination, Personal, Weiterbildung, Projektkoordination, Erteilung der Lehrbefugnis, Kunst-Entwicklung gemäß § 3 Z 1 UG, Aufsicht über alle Universitätsorgane, Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leitern der Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs. 1 Z. 6;
Vizerektorin / Vizerektor I „Innere Angelegenheiten“: Informatik-Dienste, Bibliothekswesen, Frauenförderung, Angelegenheiten der Wirtschaftsabteilung;
Vizerektorin / Vizerektor II „Äußere Angelegenheiten“: Außenkontakte, Veranstaltungen, PR, Sponsoring, Wettbewerbe;
Vizerektorin / Vizerektor III „Studium und Lehre“: Studienbetrieb, Studienkoordination, Evaluierung, Forschung, Gebäude, Räume, Technik.
- § 4 Folgende Agenden bedürfen eines Beschlusses des Rektorats:
- die in § 22 (1) Z 1 bis 5, 12, 15 und 16 UG normierten Agenden,
- Vorschlagsrechte des Rektorats nach UG,
- Zustimmungsrechte des Rektorats nach UG,
- finanziell und/oder organisatorisch weitreichende Kooperationen.
- § 5 Grundsätzlich sind die in § 3 den Mitgliedern des Rektorats zugewiesenen Agenden von diesen alleinverantwortlich wahrzunehmen. In diesen Bereichen sind die Mitglieder des Rektorats alleinvertretungsbefugt für die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit ist durch Beschluss des Rektorats festzulegen, von welchem Mitglied des Rektorats die jeweilige Angelegenheit wahrzunehmen ist. Den Mitgliedern des Rektorats steht es frei, ihnen zugewiesene Agenden durch Beschluss des Rektorats anderen Mitgliedern des Rektorats zu übertragen.
- § 6 Zur Unterstützung der gemäß § 3 wahrzunehmenden Agenden werden folgende Organisationseinheiten den Mitgliedern des Rektorats direkt unterstellt:
Rektorin / Rektor: Abteilung für Finanz- und Rechnungswesen, Büro der Universitätsleitung, Personalabteilung, Zentrum für Weiterbildung, Amt der

Universität, Abteilung für Strategische Projektplanung und Organisationsrecht,
künstlerische und wissenschaftliche Institute;
Vizerektorin / Vizerektor I: Zentraler Informatikdienst, Universitätsbibliothek,
Wirtschaftsabteilung;
Vizerektorin / Vizerektor II: Außeninstitut;
Vizerektorin / Vizerektor III: Studien- und Prüfungsabteilung, Abteilung Gebäude und
Technik, Studiendirektorin / Studiendirektor, Studiendekanin / Studiendekan.

- § 7 Bei wirtschaftlichen Angelegenheiten, die über den täglichen Geschäftsbetrieb, jedenfalls aber über eine Einzelsumme von 50.000,- € hinausgehen, ist die Genehmigung durch die Rektorin / den Rektor und der sachlich zuständigen Vizerektorin / dem sachlich zuständigen Vizerektor erforderlich. Bei Zweifel über die sachliche Zuständigkeit entscheidet das Rektorat.
- § 8 Die Sitzungen des Rektorats werden von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden einberufen und sind vertraulich. Jedes Mitglied des Rektorats hat über seine Agenden, insbesondere über wirtschaftliche Angelegenheiten, zu berichten. Auskunftspersonen können eingeladen werden.
- § 9 Beschlüsse des Rektorats sind nur dann gültig, wenn die Rektorin / der Rektor und zumindest zwei Vizerektorinnen / Vizektoren anwesend sind. Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Rektorin / des Rektors den Ausschlag. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- § 10 Bei Projekten der Mitglieder des Rektorats, die mehr als 10 % des Jahresbudgets einer einem Mitglied des Rektorats unterstellten Organisationseinheit betreffen, ist das Einvernehmen mit der Leiterin / dem Leiter der jeweiligen Organisationseinheit anzustreben. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, ist für die Durchführung des Projekts ein Beschluss des Rektorats notwendig.

Der Rektor: W. Hasitschka

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 6. Mai 2015.

Redaktionsschluss: Donnerstag, 30. April 2015, 12:00 Uhr

Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Druck:

mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien; Redaktion: Mag. Paul Hofmann

Alle: 1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, Tel.: +43 1 711 55/DW 6101, E-Mail: asp@mdw.ac.at